BUNDESTAG BERÄT ÜBER WACHSTUMSBESCHLEUNIGUNGS-GESETZ

In seiner Sitzung am 12. November 2009 hat der Bundestag erstmals über das Wachstumsbeschleunigungsgesetz beraten, welches das neue Kabinett in einer Sondersitzung am 9. November 2009 beschlossen hat. Das Gesetzesvorhaben betrifft insbesondere Erleichterungen bei der Zinsschranke, beim Verlustvortrag und bei der Grunderwerb- sowie Erbschaftsteuer.

Im Einzelnen:

Zinsschranke

Die durch Gesetz vom 16.7.2009 erfolgte Anhebung der Zinsschranke auf EUR 3 Millionen wird dauerhaft, findet damit also auch über den Ablauf des Veranlagungszeitraums 2009 hinaus Anwendung. Zudem wird die Escape-Klausel abgemildert, in dem die Konzerneigenkapitalquote für einen Escape nun um zwei Prozent statt bisher nur um ein Prozent unterschritten werden darf. Außerdem wird ein EBITDA-Vortrag für fünf Wirtschaftsjahre ermöglicht, wenn das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, so dass in einem Wirtschaftsjahr ungenütztes EBITDA-Potenzial für die Zinsschrankenregel nicht verloren geht. Die Einführung des EBITDA-Vortrags erfolgt hierbei rückwirkend ab 2007.

Verlustvorträge bei Körperschaften

Die ebenfalls durch Gesetz vom 16.7.2009 eingefügte Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG – die bisher in ihrer Anwendung auf die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 beschränkt war – gilt ab VZ 2010 ohne zeitliche Beschränkung für alle erfassten Sanierungen. Zukünftig werden jedoch Kapitalrückzahlungen innerhalb von drei Jahren nach Sanierung bei der Berechnung des zugeführten Betriebsvermögens abgezogen.

Weiterhin wird ab 2010 eine Konzernklausel für Beteiligungserwerbe eingeführt, so dass bei Umstrukturierungen mit unmittelbarer oder mittelbarer 100 % Beteiligung derselben Personen kein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne von § 8 c KStG vorliegt. Abziehbar soll hingegen künftig ein nicht genutzter Verlust nach einem schädlichen Beteiligungserwerb sein, soweit er die inländischen stillen Reserven nicht übersteigt.

Gewerbesteuer

Im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen soll der Hinzurechnungssatz bei unbeweglichem Anlagevermögen von 65 % auf 50 % abgesenkt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und EUR 410 nicht übersteigen, kann künftig zwischen der Sofortabschreibung (entsprechend der früheren Regelung) im Jahr der Anschaffung und der Poolabschreibung nach geltendem Recht gewählt werden.

Erbschaftsteuer

Als Sofortprogramm sollen die Zeiträume, innerhalb derer das Unternehmen zur Erlangung von Steuervergünstigungen weitergeführt werden muss, verkürzt sowie die entsprechenden Lohnsummen abgesenkt werden. Es ist geplant, die bislang siebenjährige Behaltensfrist auf fünf Jahre und die Lohnsumme von 650 % auf 400 % abzusenken. Außerdem soll die Lohnsummenklausel nun erst bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, statt bisher bereits bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, Anwendung finden. Für die Optionsverschonung soll sich die Behaltensfrist von zehn auf sieben Jahre reduzieren. Die zu erreichende Lohnsumme soll in diesem Fall dann anstatt 1000 % nur noch 700 % betragen. Zudem soll die Steuerbelastung für Geschwister und Neffen durch einen neuen Steuertarif von 15 % (bisher 30 %) bis 43 % (bisher 50 %) gesenkt werden. Insgesamt sollen Erben damit um rund EUR 400 Mio. entlastet werden.

Umsatzsteuer

Für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, gilt künftig der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Grunderwerbsteuer

Durch Einführung einer Steuervergünstigung für Umwandlungsvorgänge sind zukünftig die grunderwerbsteuerlichen Grundtatbestände steuerfrei, soweit diese durch Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen erfüllt werden, so dass Umstrukturierungen künftig häufig grunderwerbsteuerfrei vorgenommen werden können. Zu einer Besteuerung kommt es jedoch, falls innerhalb von fünf Jahren vor und nach der Umwandlung ein beteiligter Rechtsträger mit Bezug auf die Grundstücke einen dieser Grundtatbestände verwirklicht hat. Weiterhin ist eine Verminderung der Beteiligungsquote schädlich.

Kinder

Der Kinderfreibetrag wird von EUR 6.024 auf EUR 7.008 jährlich angehoben. Das Kindergeld wird für jedes Kind um EUR 20 monatlich erhöht.

Inkrafttreten

Der weitere Zeitplan für das Gesetz, welches zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, sieht vor, dass der Bundestag wieder am 4. Dezember 2009 über das Gesetz berät. Eine abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 18. Dezember 2009 angesetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier, WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt,
StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710